



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 04. Mai 2021

Nr. 25

## Vollzug von Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sowie des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/429, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1136, den Vorgaben nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung sowie nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 TierGesG - soweit diese nationalen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes weiterhin anwendbar sind -

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 05.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 05.03.2021 (147. Jahrgang), in der neben der Pflicht zur Aufstallung des Geflügels weitere seuchenhygienische Maßnahmen (z.B. Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen) zum Schutz vor einer Einschleppung der Geflügelpest in Haus- und Nutzgeflügelbestände in festgelegten Risikogebieten innerhalb des Landkreises Dillingen a.d. Donau verfügt worden sind, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Hinweise:

- Unbeschadet dieser Aufhebungsverfügung gelten die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 04.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 04.02.2021 (147. Jahrgang), enthaltenen Anforderungen betreffend die Biosicherheit in Haus- und Nutzgeflügelbeständen unverändert fort.
- Die genannten Allgemeinverfügungen können auf der Homepage des Landkreises Dillingen a.d. Donau ([www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de)) unter der Rubrik / Aktuelles & Kurzinfos / Amtsblatt eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen<sup>1</sup>** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Dillingen a.d.Donau, 04. Mai 2021

Landratsamt

Alefeld  
*Regierungsdirektor*

---

Dillingen a.d.Donau, 04. Mai 2021

Leo Schrell, Landrat